



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0515/2018		Datum: 03.12.2018	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.1/VP	
Betreff:			
Parkraumbewirtschaftung im Stadtteil Goldgrube - Sachstand und Ausblick			
Gremienweg:			
24.01.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
14.01.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
18.12.2018	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Unterrichtung:

Sachstand und Ausblick

- *Aktuelles*

Die Verwaltung prüft für die östliche Hälfte der Goldgrube, also die bestehenden Parkraumbewirtschaftungszonen 15 und 16, eine zeitliche Ausweitung der Regelungen zum Pkw-Parken am Abend, z.B. auf Montag bis Samstag von 8 bis 22 Uhr.

In der Westhälfte des Stadtteils, jenseits der Eduard-Müller-Straße, wird die Prüfung zur Einführung einer Sonderparkbevorrechtigung für die Bewohnerschaft weitergeführt und vertieft. In den nächsten Wochen wird eine realistische Bewirtschaftungskonzeption ausgearbeitet. Sie soll als qualifizierte Grundlage für fachliche und politische Entscheidungen dienen und detailliert darstellen,

- wie viele StVO-gemäße Parkstände es in jeder einzelnen Straße gibt und
- welche Beschilderung und welche technische Ausstattung (Parkscheinautomaten) im Falle einer räumlichen Ausweitung der Parkscheinregelung auf diesen Bereich vorzusehen wären.

Die Ergebnisse werden voraussichtlich im März oder April 2019 im Fachbereichsausschuss vorgestellt und erörtert.

- *Bezug zur Radverkehrsplanung bzw. Neuordnung der Beatusstraße*

Bei der anschließend anstehenden Entscheidung zur Einführung oder Nichteinführung einer solchen Neuregelung ist auch mitzuberücksichtigen, welche Radverkehrslösung in der Beatusstraße umgesetzt wird. Sollte eine Variante realisiert werden, bei der die Anzahl der Pkw-Parkstände in der Beatusstraße eine wesentliche Reduzierung erfährt, würde der Bedarf für eine Bewohnerparkbevorrechtigung in der westlichen Goldgrube zunehmen.

Erläuterungen

- Ausgangssituation

Bis auf die Johannes-Junglas-Siedlung verfügen nur wenige Wohneinheiten der Goldgrube über private Pkw-Parkmöglichkeiten, zumeist in ebenerdigen Garagenanlagen.

Vor ca. 20 Jahren wurden in der Osthälfte der Goldgrube Bewohnerparkvorrechte zum Pkw-Parken eingeführt (Parkraumbewirtschaftungszonen 15 und 16; Außengrenze ist die noch einbezogene Eduard-Müller-Straße). Hier ist die Parkhöchstdauer während der Bewirtschaftungszeit zumeist auf 4 Stunden begrenzt. Die Parkgebühr beträgt 0,50 € pro Stunde. Bewohner/innen mit Parkausweis sind von diesen Regelungen ausgenommen. In der östlichsten Zone 15 sind ca. 1,3 Bewohner-Parkausweise pro Parkstand im öffentlichen Straßenraum ausgegeben, in Zone 16 ca. 0,9. Das sind im Vergleich zu den anderen Parkraumbewirtschaftungszonen im Stadtgebiet und zu den bundesweit geltenden fachtechnischen Empfehlungen übliche und nicht übermäßig angespannte Verhältnismerte. In den letzten Jahrzehnten hat die „Motorisierung“ im Stadtteil fast durchweg zugenommen, die Spitze ist in ca. 5 Jahren zu erwarten, anschließend sogar Rückgänge.

Die innenstadtferne Westhälfte und der Großteil der Beatusstraße blieben unbewirtschaftet, weil die Notwendigkeit und somit auch die rechtlichen Bedingungen nicht gegeben waren.

Die Verwaltung beobachtet und analysiert die Parkraumsituation im gesamten Stadtteil regelmäßig und prüft in diesem Rahmen, ob Änderungsbedarf bei der Parkraumbewirtschaftung besteht. 2004 und 2015 wurden sehr umfangreiche Zählungen und Analysen zum ruhenden Kfz-Verkehr in der Goldgrube durchgeführt, über die der Fachbereichsausschuss durch eine Präsentation unterrichtet wurde (21.02.2017, TOP 2.3, UV/0042/2017).

- Zusatzinformationen Beatusstraße

In der Beatusstraße sind lediglich im Bereich des Friedhof-Haupteingangs und in Nahbereich des Beatusbades insgesamt ungefähr 40 Stellplätze gebührenpflichtig, und zwar auf der Nordseite im Bereich der zusätzlichen Anliegerfahrbahn. Dort gelten Parkhöchstdauern von zumeist 2 Stunden (für Friedhofsgäste) bzw. 6 Stunden (beim Beatusbad).

Die ansonsten gegebene Nichtbewirtschaftung führt zwar an Werk- bzw. Schultagen zu hoher Pkw-Belegung in der Nähe der Innenstadt sowie der Berufsschulen (der mittlere Abschnitt dazwischen ist oft unbeparkt). Dies hatte bislang keine relevanten Nachteile für die Bewohnerschaft wegen der im Siedlungsbereich tagsüber praktisch immer noch vorhandenen einzelnen Parkmöglichkeiten.

Die Einführung von Parkgebühren für die Beatusstraße würde je nach Umfang bis zu 50.000 € kosten, da in den betreffenden Bereichen ca. alle 150 m ein Parkscheinautomat aufzustellen wäre (unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Geräte). Diese Angaben beziehen sich nur auf den Abschnitt im Stadtteil Goldgrube, der am westlichen Friedhofszaun endet.

Bei einer zeitlichen und monetären Bewirtschaftung der Beatusstraße ergäbe sich, mit Ausnahme von Sonntagen und ggf. Samstagen, auch für mit dem Auto kommende Friedhofsgäste eine Parkgebührenpflicht für die Beatusstraße (was im unmittelbaren Nahbereich des Haupteingangs bereits auf einer Straßenseite gegeben ist). Hauptzielgruppe der Bewirtschaftung sind natürlich v.a. innenstadt-, schul- und bahnhofsbezogene Einpendler/innen, aber auch eisenbahn- oder radtour-bezogene Mehrtages-Parker/innen. Bei gleichzeitiger Einführung einer Höchstparkdauer - z.B. 4 Stunden oder weniger könnten - diese Nutzergruppen weitgehend verdrängt werden, wobei es im Bahnhofsumfeld kaum geeignete Alternativparkplätze zum Ausweichen gibt.

- *Zusatzinformationen Goldgrube-Ost (östlich und mitsamt der Eduard-Müller-Straße):*

In der innenstadtnahen Hälfte der Goldgrube umfasst die Bewirtschaftungszeit montags bis freitags den Zeitraum 8 bis 19 Uhr und samstags den Zeitraum von 8 bis 14 Uhr. In den übrigen Zeiten - samt Sonntagen - gelten grundsätzlich keine Parkscheinplicht und keine Parkhöchstdauer.

In den letzten Jahren wird auch ein hoher Parkdruck an Samstagen und bei Veranstaltungen berichtet (vgl. AT/0126/2018). Beide Erscheinungen betreffen nach Einschätzung der Verwaltung v.a. die innenstadtnahe Osthälfte des Stadtteils (was für die Samstage im betreffenden Antrag auch bestätigt wird).

Dies führt zu der eingangs beschriebenen Überlegung einer zeitlichen Ausweitung der Bewirtschaftung. Eine solche Regelung hätte natürlich auch Geltung für Gäste der Bewohner/innen und diejenigen, die zwar hier wohnen, aber keinen Bewohnerparkausweis haben, z.B. weil sie die betreffenden Voraussetzungen nicht erfüllen (s. Anlage).

- *Zusatzinformationen Goldgrube-West (westlich der Eduard-Müller-Straße):*

Der erhöhte Eigenbestand an Pkw sowie die erhöhte Pkw-Verfügbarkeit der Schüler/innen der Berufsschulen (deren Gesamtanzahl übrigens tendenziell abnahm und abnimmt) führen inzwischen montags bis freitags auch im Westteil der Goldgrube zu merklichen Verknappungen bei den Straßenraum-Parkmöglichkeiten. Dies gilt zumindest während der (Kern-)Unterrichtszeit und tritt verstärkt bei und nach nasser Witterung auf.

Dementsprechend erklären die Quartiersbewohner/innen zunehmend, mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit zu haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Dieser Sachverhalt ist die juristische Bedingung zur Einführung einer „Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel“ (vgl. § VwV-StVO zu § 45 Rn 29).

Flächenhafte 12-stündige Parkraumuntersuchungen der Verwaltung bestätigen die hohe bis sehr hohe Parkraumnachfrage im Zeitraum von ca. 7 Uhr bis ca. 14 Uhr an repräsentativen Schultagen. Dies ist auf den Einfluss der Schulen zurückzuführen, der v.a. bei nasser Witterung besonders auffällig ist (wegen eingeschränkter Nutzbarkeit der unbefestigten Schul-Parkplätze). Die Gesamtanzahl der dortigen Schüler/innen hat übrigens in den letzten 10 Jahren grundsätzlich abgenommen und wird voraussichtlich auch weiter sinken.

Für berechtigte Bewohner/innen ohne privaten Stellplatz würden bei einer Bewohnerparkbevorrechtigung Parkausweise zur Befreiung von der örtlichen Parkgebühr und -höchstdauer angeboten (derzeitige Verwaltungsgebühr pro Jahr: 30,70 €).

Im Straßenraum müssen voraussichtlich ca. 18 bis 20 zusätzliche Parkscheinautomaten á ca. 6.500 € Beschaffungs- und Einbaukosten aufgestellt und betreut werden, je nachdem, ob die Johannes-Junglas-Siedlung einbezogen wird oder nicht. Dies ist mit Investitionskosten von ca. 120.000 bzw. ca. 135.000 € verbunden (jeweils ohne die gesondert betrachtete Beatusstraße und incl. Beschilderungs- und Markierungskosten).

Die großflächige Anwendung einer Parkscheibenregelung ist ausdrücklich nicht vorgesehen, da ein solches System erfahrungsgemäß zu umfangreichem Missbrauch verleitet und mit erhöhtem Überwachungsaufwand und somit Einbußen bei der stadtweiten Kontrollichte verbunden wäre.

Eine Bewohnerparkbevorrechtigung ist natürlich nur wirksam, wenn auch eine erhöhte Kontrolle der Parkraumdisziplin durch das Ordnungsamt erfolgt. Dabei werden selbstverständlich die allgemein geltenden Regelungen zur Zulässigkeit des Parkens mitüberprüft werden (z.B. Parkverbote in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen und auf Gehwegen oder bei zu geringer Rest-Durchfahrtsbreite).

Zudem müssen teilweise Verkehrszeichen und straßenverkehrsrechtliche Markierungslinien eingesetzt werden, um die beparkbaren Flächen zu kennzeichnen. In der Konsequenz würde sich die Anzahl der Pkw-Abstellmöglichkeiten im Westteil der Goldgrube gegenüber der bisherigen (teils unrechtmäßigen, doch bislang mangels regelmäßiger Überwachung zumeist geduldeten) Praxis vermindern. Der Umfang dieser Reduktion wird im Rahmen der Aufstellung der eingangs genannten Konzeption ermittelt und dem FBA IV zur Kenntnis gegeben werden.

Es würde also künftig weniger Parkmöglichkeiten geben und eine erhöhte Ahndung des Falschparkens auch bei den Pkw der Bewohner/innen, auch abends und nachts, wenn der gebietsinterne Parkdruck besonders hoch ist. Dann würde eine Parkraumbewirtschaftung im Westteil der Goldgrube ohnehin zu keiner permanenten Entspannung führen, da hier in den betreffenden Stunden nur sporadisch Fremdarker/innen auftreten (etwa im Rahmen eher kleinerer privater, kirchlicher und schulischer Veranstaltungen im Nahbereich).

- *Grundsätzliches Optimierungspotenzial*

Der wirksamste Lösungsansatz zur Entspannung der Parkraumbilanz liegt in der Verminderung der des Kfz-Bestands im Zusammenhang mit Veränderungen im Mobilitätsverhalten – soweit individuell möglich und zumutbar: z.B. Umstieg auf Car-Sharing, ÖPNV, Radfahren und Zu-Fuß-Gehen. Städtischerseits kann dies durch infrastrukturelle und organisatorische Aktivitäten unterstützt werden. Besonders das Car-Sharing lässt Entlastungspotenziale erwarten (was allerdings derzeit nur sehr eingeschränkt möglich ist, weil die entsprechende Landesrechtsregelung für den öffentlichen Straßenraum noch fehlt).

Anlage/n:

- Übersichtskarte Zonenabgrenzung Nr. 18 Goldgrube West
- Bedingungen für Bewohnerparkvorrechte
(Anlage 2 aus Grundsatz-Ratsbeschluss 1991)

Historie:

FBA IV am 21.02.2017 (TOP 2.3):

UV/0042/2017 „Parkraumsituation in der Beatusstraße“ – Kenntnisnahme